

Hartz IV und das Grundgesetz

Gutachterliche Stellungnahme zur Vereinbarkeit ausgewählter Normen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt mit dem Grundgesetz

Gutachten im Auftrag der PDS-Fraktionen der Landtage Brandenburg, Sachsen . und Thüringen

Auszug aus Teil A Zusammenfassung

1.

Der Systemwechsel, Abschaffung der Anschlussarbeitslosenhilfe gemäß SGB III in der bis 31.12.2004 gültigen Fassung bei gleichzeitiger Einführung einer Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß SGB II mit Vierten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, begegnet von Verfassung wegen keinen Bedenken, soweit durch das an die Stelle der Anschlussarbeitslosenhilfe tretende System der Grundsicherung für Arbeitssuchende die aus dem Grundgesetz folgenden Vorgaben des Sozialstaatsgebotes sowie der Grundrechte und grundrechtgleichen Rechte gewahrt werden. Der Gesetzgeber ist insbesondere verfassungsrechtlich nicht verpflichtet; im Nachgang der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld ein auf Dauer angelegtes System der Arbeitslosenhilfe vorzuhalten (dazu im Weiteren).

2.

In der konkreten Ausgestaltung begegnet das Regelwerk des SGB II jedoch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip gemäß Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Mit diesem Gesetz nimmt der Gesetzgeber klar Abstand vom Sozialstaatsgebot, wie es das Grundgesetz normiert hat.

3.

§§ 5 SGB II „Verhältnis zu anderen Leistungen“, 20 SGB II „Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes“, 23 SGB II „Abweichende Erbringung von Leistungen“ und 21 SGB XII „Sonderregelungen für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch“ sind mit dem Grundrecht auf Menschenwürde gemäß Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip unvereinbar.

4.

Das SGB II, insbesondere § 11 „Zu berücksichtigendes Einkommen“, § 12 „Zu berücksichtigendes Vermögen“ und § 20 „Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes“ und andere ist mit dem Eigentumsschutz gemäß Artikel 14 Grundgesetz in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgebot gemäß Artikel 20 und 28 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar, soweit diese Bestimmungen ohne ausreichende Übergangsregelungen auch auf Langzeitversicherte angewendet werden, sofern diese dadurch eine Schlechterstellung erfahren, und diese Regelungen auf Personen angewendet werden, die unter der Geltung des SGB III eine Erklärung gemäß § 428 SGB III abgeben haben.

5.

§ 9 Absatz 2 Satz 1 SGB II „Hilfebedürftigkeit bei Bedarfsgemeinschaft“ ist mit Artikel 3 Absatz 2 und 3 Grundgesetz unvereinbar.



6.

§ 9 Absatz 2 Satz 1 SGB II ist mit dem besonderen Schutz von Ehe von Familie gemäß Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar.

7.

§§ 10 SGB II „Zumutbarkeit“, § 31 Absatz 1 Ziffer 1 lit. c SGB II „Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II“ und § 32 SGB II „Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes“ sind mit Artikel 12 Absatz 2 und 3 Grundgesetz unvereinbar, soweit die Aufnahme von Arbeitsgelegenheiten gegen den Willen des Betroffenen verlangt wird und diesem der Arbeitsmarkt verschlossen ist.

8.

§ 15 SGB II „Eingliederungsvereinbarung“ in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Ziffer 1 lit. a SGB II „Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II“ ist wegen des Fehlens privatautonomer Entscheidungsfreiheit mit dem Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar.

9.

Die derzeitige Verwaltungspraxis der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere der zur entsprechenden Antragstellung gehörende Fragebogen, ist mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar.

10.

§ 27 SGB 111 ist mit dem Erfordernis des Gesetzesvorbehaltes und damit mit dem Rechtsstaatsgebot gemäß Artikel 20 und 28 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar

11.

- 1) Die Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) kann nicht im eigenen Namen Verstöße des Vierten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt gegen das Grundgesetz vor dem Bundesverfassungsgericht geltend machen. Eine solche Möglichkeit ergibt sich nach derzeitigen Konstellationen auch nicht über die ihr angehörenden Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder aufgrund Regierungsbeteiligung in zwei Bundesländern.
- 2) Mit Ausnahme der konkreten Normkontrollvorlage gemäß Artikel 100 Absatz 1 Grundgesetz (die hier nicht untersucht werden soll, da sie der Entscheidung der Gerichte obliegt) können nur einzelne betroffene Personen nach Bekanntgabe eines an sie gerichteten Bescheides (Verwaltungsaktes) das Bundesverfassungsgericht mit Verfassungsbeschwerde anrufen. Dabei haben sie in aller Regel den Rechtsweg auszuschöpfen. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in der Vollzugspraxis geprüft und daher hier noch nicht erörtert werden können, käme gegebenenfalls die Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes vor Ausschöpfung des Rechtsweges, jedoch nach Bekanntgabe des Vollzugsaktes in Betracht.
- 3) Vor oder in einem Hauptsacheverfahren ist gegebenenfalls ein Antrag nach § 32 Bundesverfassungsgerichtsgesetz zu stellen, wenn in besonders krassen Konstellationen, die zunächst in der Vollzugspraxis geprüft und daher hier noch nicht weiter erörtert werden können, die Nachteile eines Betroffenen nach Bekanntgabe eines Bescheides so schwer wiegen, dass seine Interessen den Interessen der Allgemeinheit auf Rechtssicherheit vorgehen.



Nach: Gutachten von Ulf Wende im Auftrag der PDS-Fraktionen der Landtage Brandenburg, Sachsen und Thüringen, November 2004

Der Gesamtbericht kann von der folgende Internetseite abgerufen werden:

http://sozialisten.de/politik/hartziv_muss_weg/hartziv_verfassungswidrig/gutachten/gutachten_hartziv.pdf

Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links ev. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen.

